

GEMEINDE NALBACH

GEMEINSAMER UMWELTBERICHT

zum

Bebauungsplan „Bierbach / Ziegelei, 4. Änderung“ sowie zur dazugehörigen Teiländerung des Flächennutzungsplanes



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
April 2024

Bearbeitet im Auftrag
für die Gemeinde Nalbach
Völklingen, im April 2024

agsta
UMWELT

Inhalt

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Projektbeschreibung / Ziele der Bauleitpläne.....	3
1.2	Relevante Fachgesetze und Fachpläne.....	3
2	ERGEBNISSE FFH VORPRÜFUNG	4
3.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)	5
4.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)	6
4.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	6
4.1.1	voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	7
4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	7
4.2.1	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	7
4.2.2	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh	11
4.3	Geplante Maßnahmen	12
4.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
4.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	14
5.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	14
5.1	Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	14
5.2	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung).....	15
5.3	Nichttechnische Zusammenfassung	15
5.4	Quellenverzeichnis	15

1. Einleitung

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Der vorliegende Umweltbericht gilt gemeinsam für den Bebauungsplan „Bierbach / Ziegelei, 4. Änderung“ sowie die dazugehörige Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Detaillierte Aussagen zur saP sind im Anhang zu finden.

1.1 Projektbeschreibung / Ziele der Bauleitpläne

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 0,7 ha und beinhaltet derzeit eine extensiv genutzte Wiese mit einem Teich und mehreren Einzelbäumen. Es handelt sich bei der Fläche um einen Bereich östlich der Straße Ziegelei mit westlich und südlich angrenzender Wohnbebauung.

Aufgrund der Nähe zu einem FFH-Gebiet wurde im Voraus eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, auf die Ergebnisse wird in Kapitel 2 eingegangen.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes entspricht dem des Bebauungsplanes.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Bierbach-Ziegelei“ aus dem Jahr 2007 setzt für Teile des Plangebietes (Flurstück 139/16) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest, die der derzeitigen Planung entgegenstehen. Konkret ist für die (Acker)Fläche eine Umwandlung in extensives Grünland vorgesehen und festgesetzt. Zum Zeitpunkt der letzten Begehungen im Sommer 2023 war die Fläche nicht ackerbaulich, sondern als (extensives) Grünland genutzt, sodass die Festsetzung scheinbar umgesetzt wurde. Daraus ergibt sich für den aktuellen Bebauungsplan jedoch die planerische Komplikation, dass eine festgesetzte Maßnahmenfläche überplant wird, woraus sich grundsätzlich die Notwendigkeit eines funktionalen Ausgleichs ergeben kann. Die Details zu Art und Umfang des notwendigen Ausgleichs werden im weiteren Verfahren mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nalbach stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche und Wohnbaufläche dar. Des Weiteren ist ein Landschaftsschutzgebiet in Neuordnung sowie eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme dargestellt. Der vorliegende Umweltbericht gilt auch für die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Einfamilienhauses zu schaffen

Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet ist rund 7000 qm groß. Davon entfallen rund 2850 qm auf das Wohngebiet. Bei einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 ergibt sich demnach eine maximale Versiegelung von rund 1140 qm.

1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Fachplanungen	Belange	Berücksichtigung / Betroffenheit
Naturschutzgesetzgebung (BNatSchG, SNG, FFH-RL, VS-RL)	Natura2000-Gebiete	Keine direkte Betroffenheit, jedoch folgendes Gebiet angrenzend: FFH –Gebietsvorschlag (L6506-302)
	Naturschutzgebiete	keine Betroffenheit/ Schutzvorschlag landesweite Bedeutung
	Landschaftsschutzgebiete	direkt angrenzend Landschaftsschutzgebiet "Wiesenlandschaft bei Düppenweiler" (L 6506-302)
	Naturpark	Regionalpark Saar
	Geschützte Landschaftsbestandteile	keine Betroffenheit
	Naturdenkmäler	keine Betroffenheit
	Geschützte Biotope	Keine direkte Betroffenheit, jedoch folgende Gebiete angrenzend: FFH-Lebensraumtypen 6510 (B+) BT-6606-0006-2019 und GB-6606-5006-2019
Landschaftsprogramm	ABSP	Schutzvorschlag mit landesweiter Bedeutung angrenzend
	Klima/Boden/Grundwasser	Keine Betroffenheit
	Oberflächengewässer	Keine Betroffenheit
	Arten, Biotop	Flächen mit sehr hoher Bedeutung für den Naturschutz, Flächen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz, Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandnutzung
	Kulturlandschaft	Siedlungsbegrenzung aus Sicht des Naturschutzes
	Land-/Forstwirtschaft	Landwirtschaftliche Nutzflächen, Extensive landwirtschaftliche Nutzung erhalten und entwickeln, Ausbreitung von Freizeitnutzung naturverträglich lenken
Bundesbodenschutzgesetz	Lebensraumverbund	Keine Betroffenheit
	Alllasten	Keine Betroffenheit
	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Die Baumaßnahme folgt den Grundsätzen des BBSchG
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Erosion	
	Auswirkungen von Lärm auf stöempfindliche Nutzungen	Keine Betroffenheit
Wassergesetze (WHG / Saarländisches Wassergesetz (SWG))	Wasserschutzgebiete	Keine Betroffenheit
	Überschwemmungsgebiet	Keine Betroffenheit
Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG)	Belange des Denkmalschutzes	Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betroffenheit
Landesentwicklungsplan	Teilabschnitt Umwelt	Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz (VW), ein Vorranggebiet für Naturschutz grenzt unmittelbar nördlich an.
	Teilabschnitt Siedlung	Realisierung einer Wohneinheit

2 Ergebnisse FFH Vorprüfung

Insgesamt ist für das Schutzgebiet Landschaftsschutzgebiet "Wiesenlandschaft bei Düppenweiler" (L 6506-302) **keine Verschlechterung** des Erhaltungszustandes für

Flora oder Fauna zu erwarten. Zudem ergeben sich keine konkreten Konflikte mit den genannten Erhaltungszielen, da direkte Auswirkungen bzw. Eingriffe in das Schutzgebiet selbst durch die Planung ausbleiben. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich durch den geringfügigen Verlust von Lebensraumstrukturen durch die Flächeninanspruchnahme der geplanten baulichen Anlagen Auswirkungen auf die Zielart „Großer Feuerfalter“ ergeben. Diese potenziellen Auswirkungen leiten sich jedoch aus Eingriffen außerhalb des Schutzgebietes ab und sind als nicht erheblich zu betrachten. Durch die gezielte Ansaat von geeigneten Futterpflanzen und eine naturnahe Gestaltung des bereits bestehenden Teiches können die möglichen Auswirkungen auf die Art nach gutachterlicher Ansicht vollständig kompensiert werden. Konkret können die durch Ansaat entstehenden Ampfer-Bestände den Raupen des Feuerfalters als Nahrungspflanzen dienen, womit zum Schutz der Zielart beigetragen werden kann. Zusätzlich sollten im Bereich nicht überbaubarer Flächen nach Möglichkeit Randstreifen aus der gärtnerischen Nutzung ausgespart werden und zu einer Kraut- bzw. Hochstaudenflur entwickelt werden. Dazu sind die nachfolgend genannten Empfehlungen bzw. Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Um den bestehenden Teich ist eine Ansaat von geeigneten Futterpflanzen (verschiedene Arten von Ampfer) für die Zielart des angrenzenden Schutzgebietes (Großer Feuerfalter) durchzuführen. Zudem soll um den Teich eine Pflanzengesellschaft aus Hochstauden, Röhrichten und Seggen/Ried erhalten bzw. entwickelt werden, die potenziell vorkommenden Individuen des Großen Feuerfalters als geeignetes Habitat dienen kann.

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP)

Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wild lebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen (§ 18 Abs. 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV durch die Durchführung eines Eingriffs / eines Vorhabens kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hierzu wird die potentielle Betroffenheit der einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL anhand der derzeit bekannten Verbreitung (Auswertung von Verbreitungskarten, Atlanten, Literatur), der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet und tabellarisch aufbereitet (vgl. Tabelle in Anhang 1).

Das Ergebnis der in Anhang 1 detailliert aufgeführten saP kann wie folgt zusammengefasst werden:

Nach Auswertung der Datenlage sind nach derzeitigem Kenntnisstand zwar Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. des Anhangs I der VS-RL im übergeordneten Planungsraum bekannt. Durch das geplante Vorhaben werden jedoch keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Im Eingriffsbereich sind keine Gehölze betroffen, die Rodungen erfordern würden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

4.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist- Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

Schutzgüter Naturhaushalt/ Arten und Biotop

Hochwertige Biotopstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, diese grenzen lediglich nördlich ans Plangebiet an.

Das Gebiet wird zum größten Teil von einer extensiv genutzten Wiese und dem angrenzenden Teich eingenommen, vereinzelt finden sich kleine Gehölzstrukturen mit Einzelbäumen.

Schutzgebiete/ -objekte

Das Projektgebiet grenzt südlich an das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Düppenweiler“ (LSG-L-6506-302) an, welches teilweise als FFH-Gebiet vorgeschlagen ist. Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (special Protection Area), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes, grenzen jedoch nördlich an.

Schutzgut Boden

Bei den Böden des Plangebietes handelt es sich vorwiegend um sandig schluffige Parabraunerden und Pseudogleye die aus den pleistozänen Lehmen entstanden sind. Hinzu kommen niveo-äolische Sande und Lößlehmlagerungen aus der Zeit des Quartär. Auf der Flächen befinden sich derzeit vor allem extensiv genutzte Grünflächen und ein angelegter Teich. Aufgrund der ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung ist von einem gestörten Oberboden auszugehen. Je nach Art der Bewirtschaftung sind die Böden zudem verdichtet.

Schutzgut Wasser

Die Böden des Plangebietes besitzen eine geringe Durchlässigkeit.

Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereiches sind in Form eines angelegten Teiches vorhanden. Außerdem verläuft ein Graben am westlichen Rand des Plangebietes.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes.

Schutzgut Klima/Luft

Die umliegenden Offenlandbereiche (Ackerflächen) stellen Kaltluftentstehungsgebiete mit Siedlungsbezug dar, die Offenflächen des Plangebietes erfüllen ebenfalls diese klimatische Funktion.

Schutzgut Mensch

Für Erholungszwecke stehen die Flächen des Plangebietes nicht zur Verfügung, da sie sich Privatbesitz befinden. Die unmittelbare Umgebung des Plangebiets besteht aus Wohnbebauung sowie weiteren landwirtschaftlichen Flächen.

Schutzgüter Orts-

und Landschaftsbild

Derzeit wird das Plangebiet zu Teilen als extensiv bewirtschaftete Fläche genutzt und wird von einem Teich eingenommen. In der Umgebung befinden sich ebenfalls weitere landwirtschaftliche aktiv genutzte Flächen. Westlich und südlich angrenzend dominiert aufgelockerte Wohnbebauung.

*Schutzgut Kultur-
und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

4.1.1 voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin bestehen bleiben und die Flächen weiterhin extensiv landwirtschaftlich genutzt würden. Die Erschließung des geplanten Bauplatzes wäre an dieser Stelle nicht möglich.

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand verändern. Landwirtschaftliche Flächen gehen verloren und werden durch begrünte Freiflächen und versiegelte Flächen eines Wohngebäudes genutzt. Der Teich bleibt im Zuge der Maßnahmen erhalten und wird ökologisch aufgewertet.

4.2.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und aufgrund der geringen Plangebietsgröße als geringfügig anzusehen. Durch das Vorhaben können rd. 40 % der Fläche versiegelt werden. Die restlichen Flächen sind gärtnerisch anzulegen.

Das Schutzgut Wasser ist von einer Durchführung des geplanten Eingriffs nur geringfügig betroffen. Zwar wird ein Teil des Plangebiets durch die möglichen Nutzungen versiegelt (max. 40 %) und steht so nicht mehr der Aufnahme von Regenwasser zur Verfügung. Es ist jedoch beabsichtigt, das Regenwasser wieder seinem natürlichen Kreislauf zuzuführen (Einleitung in Teich).

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt nicht in einem geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebiet. Die Flächenversiegelung ist aufgrund der geringen Plangebietsgröße und der GRZ als gering anzusehen, so dass eine Erheblichkeit ausgeschlossen werden kann.

Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser (Schichtwasser) während der Bauphase sind jedoch nicht auszuschließen.

Mit der Durchführung des Eingriffs kommt es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung. Nach Fertigstellung des Gebäudes kann es im Plangebiet zu einer sehr geringfügigen Verschlechterung der Luftzirkulation kommen. In der Umgebung stehen jedoch genügend Offenlandflächen zur Verfügung. Lärm- und Abgasbelastungen sind aufgrund der geringen Plangebietsgröße zu vernachlässigen.

Mit der Realisierung baulicher Vorhaben ist stets ein Eingriff in die CO₂-Bilanz verbunden. Der Bebauungsplan trifft deshalb grünordnerische Festsetzungen, die sich positiv auf die CO₂-Bilanz auswirken.

Das Landschaftsbild ist durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung, den Teich sowie durch die angrenzende Wohnbebauung geprägt. Da sich der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen insbesondere hinsichtlich der Höhe an der Umgebung orientiert, sind in Bezug auf das Landschaftsbild keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Bebauungsplan enthält grünordnerische und gestalterische Festsetzungen, um negative Auswirkungen zu minimieren. Konkret trifft der Bebauungsplan Festsetzungen, die der gestalterischen Integration in das städtebauliche Umfeld dienen. Dadurch sind keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten,

Das Plangebiet verfügt insgesamt betrachtet über eine mittlere bis gute ökologische Wertigkeit für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten. Die biologische Vielfalt ist folglich ähnlich zu bewerten. Zudem besitzt das Plangebiet nur eine vergleichsweise geringe Größe. Dennoch finden sich lokal geeignete Habitatstrukturen auch für planungsrelevante Arten.

Während der Bauphase und nach Umsetzung der Planung wird es zu unmittelbaren und dauerhaften Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt kommen, da Lebensraum auf der geplanten Baufläche durch Überbauung verloren geht. Lokal beschränkt werden Lebensräume allgemein häufiger und i.d.R. nicht gefährdeter Arten verloren gehen. Diese können jedoch lokal oder regional durch die betroffenen Artgruppen ausgeglichen werden.

Nach Betrachtung der ökologischen Wertigkeit und der Betroffenheiten planungsrelevanter Arten (siehe saP in Anhang 1) können die Beeinträchtigungen somit als geringfügig angesehen werden, sofern die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung eingehalten werden.

Da mit Realisierung der Planung allerdings in die verschiedenen Umweltpotentiale eingegriffen wird, wird im Folgenden eine verbal-argumentative Eingriffs-Ausgleichsbewertung durchgeführt, die zeigt, dass zwar Eingriffe in manche Potenziale nicht auszugleichen sind, andererseits auch neue Möglichkeiten für die Grüngestaltung und die Schaffung neuer Strukturen gegeben sind.

Tabelle: *Eingriffe in die Naturraumpotenziale (Schutzgüter) und Ausgleichsmaßnahmen*

Schutzgut	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
Topographie Relief	kein erheblicher Eingriff, da die natürliche Geländeform weitgehend erhalten bleibt	-
Geologie	kein Eingriff	-
Boden	<ul style="list-style-type: none">Versiegelung durch bauliche Nutzung (max. rd. 2800 qm)	<ul style="list-style-type: none">grundsätzlich ist die Versiegelung

Schutzgut	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
		bei Neubauvorhaben nicht vermeidbar • Begrenzung der GRZ auf 0,4 (max. 40 % Überbauung) • Festsetzung von Grünflächen
Wasser	• Verminderung der Versickerung durch Versiegelung • geplantes WSG betroffen	• Festsetzung einer maximalen GRZ • Vorranggebiet Grundwasserschutz (VW) • Erhaltung und Entschlammung des Teiches
Klima Lufthygiene	• Beseitigung der Vegetationsdecken (extensiv genutztes Grünland) • Erhöhung der Versiegelungsflächen • zusätzlicher Verkehr vernachlässigbar • Kaltluftbahnen / Kaltluftsammelgebiete betroffen	• hoher Anteil an gärtnerisch gestalteten und damit klimawirksamen Flächen (mind. 60 %), (Vermeidung) • Festsetzung Anpflanzungen • im Umfeld zahlreiche Kaltluftsammelgebiete vorhanden
Landschaftsbild Ortsbild	• kein negativer Eingriff, sondern Verbesserung, attraktiver Neubau	• Vorgaben hinsichtlich Maß der baulichen Nutzung,
Erholung	kein Eingriff / nicht betroffen	
Kultur-/ Sachgüter	kein Eingriff / nicht betroffen	
Biotisches Potential	• keine Biotope gem. § 30 BNatSchG betroffen, • Schutzgebiete nach SNG / BNatSchG / EU-Vorgaben • Verlust von ökologisch bedeutsamen Flächen für den Feuerfalter	• Keine Inanspruchnahme ökologisch besonders hochwertiger und einzigartiger Flächen • Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an, „Wiesenlandschaft bei Düppenweiler“ (LSG-L-6506-302) • Anpflanzung von Futterpflanzen in der Nähe des Feuchtbiotops (z.B. <i>Rumex hydrolapathum</i>) Festsetzung von Artenschutzmaßnahmen

Darüber hinaus wird durch die Inanspruchnahme einer bereits erschlossenen Fläche dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden Rechnung getragen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*
 Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Da unmittelbar nördlich angrenzend ein FFH-Gebiet (in Planung) ausgewiesen ist, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, um insbesondere im Hinblick auf den im Plangebiet nachgewiesenen Feuerfalter, die potenziellen Auswirkungen des Eingriffs auf das angrenzende Schutzgebiet zu untersuchen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärmemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen.

- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*
 Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.
- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*
 Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Gemeindegebiet auch über entsprechende Unternehmen.
- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*
 Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, sind jedoch grundsätzlich möglich.
- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*
 Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan bzw. die FNP-Teiländerung auf die genannten Pläne auswirkt. Lediglich der Flächennutzungsplan muss geändert werden. Dies geschieht im vorliegenden Fall im Parallelverfahren.
- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*
 Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.
- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*
 Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Tabelle 8: Wechselwirkungen

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	Bodenversiegelung	<p><u>Wasser:</u> Geringere Grundwasserneubildung durch geminderte Versickerung,</p> <p><u>Flora/Fauna:</u> Verlust von Lebensraum</p>	<p>Durch die Versiegelung von Flächen wird das Infiltrieren von Grundwasser verhindert.</p> <p>Ebenso gehen durch die Versiegelung von Bodenoberfläche</p>

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
			Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren.
Grundwasser	Minderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen	<u>Flora/Fauna</u> : Mögliche Veränderungen in der Vegetation, <u>Klima</u> : potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit	Innerhalb des Plangebiets sind keine natürlichen grund- und schichtwasserbeeinflussten Biotope vorhanden. Aufgrund der kleinräumigen Minderung der Grundwasserneubildung sind kaum Beeinflussungen von Pflanzen möglich
Klima / Lufthygiene	Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch Flächenversiegelungen.	Keine Beeinträchtigungen	Die vollversiegelten Flächen heizen sich schnell auf und kühlen rasch ab. Dies wirkt der Luftbefeuchtung entgegen. Lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert. In der Umgebung stehen weiterhin große Offenlandflächen zur Verfügung.
Pflanzen und Tiere	Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen	Auswirkung auf Klima durch reduzierte Befeuchtung	Auch nur temporär bepflanzte Ackerflächen sind klimawirksam. Unter Einbeziehung der festgesetzten dauerhaften Bepflanzung nicht überbaubarer Flächen sind keine erheblichen Auswirkungen zu prognostizieren.

4.2.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Abrissarbeiten sind für die Realisierung der Planung nicht erforderlich, da das Plangebiet derzeit bis auf kleinere Stallungen / Schuppen unbebaut ist.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Es werden Gartenflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Diese Flächen können bis maximal 40 % versiegelt werden und stehen dem natürlichen Bodengefüge nicht mehr zu Verfügung. Aufgrund der geringen Flächengröße und der geplanten Freiflächengestaltung können die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt jedoch als gering eingestuft werden. Zudem ist das Gebiet von hochwertigeren Flächen umgeben, die von den Tieren präferiert werden. Der vorhandene Teich bleibt bestehen und soll entschlammt werden.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*
Emmissionsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben sind temporär. Aufgrund der bisherigen Betrachtungen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch Emissionen und Belästigungen in der Betriebsphase zu erwarten.
- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*
Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.
- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*
Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten.
- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*
In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt. Es befinden sich landwirtschaftliche Flächen und Wohnbebauung in der Umgebung.
- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*
Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten. Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels lässt sich lokal schwer vorhersagen.
- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*
Durch die geplante Nutzung sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen (in Form von Lärm, Staub, etc...) zu erwarten.

4.3 Geplante Maßnahmen

Schutzgüter

Naturhaushalt/

Arten und Biotope

Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder Natura2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Es wird eine verbal-argumentativen Eingriffs-/ Ausgleichsbewertung durchgeführt.

Spezielle artenschutzrelevante Maßnahmen sind nach derzeitiger Einschätzung für die Zielart des angrenzenden FFH-Gebietes notwendig (hier: Großer Feuerfalter)

Die grünordnerischen Festsetzungen zur Bepflanzung der nichtüberbaubaren Flächen mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen tragen auch zum Artenschutz bei.

Schutzgut Boden

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird dafür Sorge getragen, dass die Versiegelung auf ein Mindestmaß reduziert wird. Durch die GRZ von 0,4 wird gewährleistet, dass 60 % der Grundstücksfläche nicht bebaut werden.

Grünordnerische Festsetzungen tragen dazu bei, dass Grünstrukturen geschaffen werden. Es werden großzügige private Grünflächen festgesetzt.

Grundsätzlich bestehen auch bei einer landwirtschaftlichen Nutzung bereits anthropogene Veränderungen am Boden. Durch die geplante Bebauung werden weitere Bodenveränderungen und –versiegelungen erfolgen.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes ist ein Teich vorhanden, der im Zuge der Projektrealisierung aufgewertet wird. Es ist beabsichtigt, den Teich zu entschlammen.

Die Fläche befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz (VW) sowie innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes.

Schutzgut Klima/ Luft

Grundsätzlich entfallen durch die Planung Offenlandbereiche. Angrenzend sind jedoch weiterhin großflächige Offenlandbereiche vorhanden, die kaltluftproduzierende Flächen darstellen. Eine erhebliche Verschlechterung des örtlichen Klimas ist daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet selbst wird extensiv landwirtschaftlich genutzt, Wohnbebauung befindet sich westlich und südlich angrenzend.

Durch die beabsichtigte Nutzung als Wohnbebauung sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Der zu erwartende Verkehr eines Einfamilienhauses kann von der angrenzenden L346 (Ziegelei) aufgenommen werden.

Schutzgüter

Orts- und Landschaftsbild

Durch die Planung wird gewährleistet, dass sich die geplante Bebauung in die Umgebung einfügt und sich insbesondere hinsichtlich der Höhenentwicklung an der umgebenden Bebauung orientiert. Geplant ist ein eingeschossiges Gebäude.

Schutzgut Kultur-

und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden. Eventuell im weiteren Verfahren bekanntwerdende Kultur- oder Sachgüter werden ergänzt.

Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Im weiteren Verfahren werden die o.a. Aspekte ggf. ergänzt.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

*Nichtdurch-
führung*

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die landwirtschaftliche Fläche weiterhin bestehen bleiben würden.

*Standort-
Entscheidung /
Standort-
alternativen*

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes einschl. paralleler FNP-Teiländerung ist die Schaffung einer Wohnbaufläche.

Die vorhandene Planung ergänzt aufgrund ihrer vorgesehenen Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) die Bestandsbebauung im direkten Umfeld und trägt dazu bei, neuen Wohnraum zu schaffen.

Es stehen zwar noch weitere Baulücken in Nalbach zur Verfügung, allerdings ist hier das Problem, dass sich diese zumeist in privater Vorratshaltung befinden. Kommunale Baulücken sind in Nalbach nicht vorhanden, so dass eine kurzfristige Realisierung an anderen Standorten nicht möglich ist.

Aus verkehrlicher Sicht ist der Standort bereits über die angrenzende L346 erschlossen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nalbach wird im Parallelverfahren geändert, Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.

*Planungs-
alternativen*

Aufgrund der eher geringen Größe des Plangebietes, der Beibehaltung des Teiches und der damit eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten kommen keine anderweitigen Planungsalternativen in Betracht. Da es sich dennoch um eine Angebotsplanung handelt, wird die Baugrenze etwas großzügiger gewählt, da noch keine konkrete Objektplanung vorliegt.

4.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Aufgrund der bisherigen Betrachtungen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, können erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist kein Störfallbetrieb geplant.

5. Zusätzliche Angaben

5.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

5.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

5.3 Nichttechnische Zusammenfassung

Planungsziel Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nalbach wird im Parallelverfahren geändert.

Maßnahmen Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Festsetzung der Begrünung nicht überbaubarer Flächen (Schaffung von Grünstrukturen) und die Einhaltung der Rodungszeiten. Weiterhin wirken sich die Festsetzung von Grünflächen positiv aus. Hinzu kommen Maßnahmenfestsetzungen hinsichtlich des Artenschutzes für den Großen Feuerfalter, sowie die Hinweise zur Vermeidung und Minimierung aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Schutzgüter Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des B-Plans eine mittlere bis gute ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Es grenzen unmittelbar nördlich und östlich Schutzgebiete an, die jedoch durch die vorliegende Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Artenschutz Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die genannten Maßnahmen eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

5.4 Quellenverzeichnis

Rechtsnormen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Art. 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Art. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- **Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986)**, das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- **Bauordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 762)
- **Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- **Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- **Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204)**
- **Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629). 2)
- **Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“** des Saarlandes in der Fassung vom 04. Juli 2006,
- **Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt** (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“, des Saarlandes vom 13. Juli 2004

Anhang 1: Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Prüfung (saP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie mehrere Begehungen vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	Keine Betroffenheit	Das Plangebiet weist einen kalkhaltigen Oberboden auf, welcher vielen heute bedrohten Arten als Lebensraum dienen kann.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	Keine Betroffenheit	Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für geschützte Arten
<i>Libellen</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen	Im Plangebiet befindet sich ein großer, künstlicher, aber naturnaher Weiher. Vorkommen diverser Libellenarten sind nachgewiesen. Der Teich wird im Zuge der Bebauung jedoch nicht weiter tangiert.

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Schmetterlinge</i>	potenzielle Betroffenheit	Die an das Plangebiet angrenzenden Wiesen weisen einen sehr hohen Blütenpflanzenreichtum auf. Die Diversität allgemein häufiger Schmetterlingsarten ist sehr hoch. Bei der Begehung wurde der Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) im Plangebiet festgestellt. Das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Untersuchungen ergab sich, dass die Flächen im Vergleich zu den angrenzenden Wiesen eine deutlich geringere Attraktivität besitzen. Einflüge bezogen auf den Aktionsradius der Arten sind jedoch nicht auszuschließen, insbesondere da der vorhandene Teich im Plangebiet gute Habitatbedingungen für den Großen Feuerfalter bietet.
<i>Amphibien</i>	potenzielle Betroffenheit	Bei der Begehung wurden mehrere rufende Männchen der Gattung <i>Pelophylax</i> im und um den Weiher festgestellt. Alle Arten der Gattung sind planungsrelevant. Da der Teich im Zuge der Bebauung nicht tangiert wird, kann eine erhebliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
<i>Reptilien</i>	potenzielle Betroffenheit	Es konnten mehrere Individuen der Art <i>Podacris muralis</i> nachgewiesen werden.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen	Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sind als Höhlenbäume geeignet. Das Vorkommen von Kolonien und Wochenstuben synanthroper Arten ist anzunehmen. Eine Nutzung der Freifläche als Jagdgebiet ist nicht auszuschließen. Da die Gehölzstrukturen weitgehend erhalten bleiben und sich im Umfeld ausreichend an Gehölzstrukturen angrenzende Freiflächen befinden die bessere Voraussetzungen bieten kann eine erhebliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	Das Plangebiet weist keine geeigneten Lebensräume für Biber, Wildkatze oder Haselmaus.
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen	Bei der Begehung wurden mehrere Individuen der Gattung <i>Dendrocopos</i> festgestellt. Das Plangebiet weist viele potenzielle Höhlenbäume auf. Zudem wurde im Untersuchungsraum in der Nähe des Teiches ein Individuum der Art <i>Alcedo atthis</i> festgestellt. Teich und Gehölzstrukturen bleiben im Zuge der Bebauung erhalten.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im gesamten Plangebiet sind in Mitteleuropa häufige Vogelarten zu erwarten. Die dem Planungsgebiet angrenzenden Strukturen können Verluste an Habitat Struktur leicht auffangen. Negative Auswirkungen sind zu

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		erwarten, aber für die Populationen nicht unbedingt nennenswert.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum und im Plangebiet bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Tagfalter

Innerhalb des Plangebietes und im direkten Umfeld sind blütenreiche Wiesenflächen vorhanden. Diese Flächen sind grundsätzlich als geeignete Habitate für planungsrelevante Tagfalter anzusehen. Im übergeordneten Planungsraum sind aktuelle Nachweise der Arten *Prosperpinus prosperpina*, *Euplagia quadripunctaria* bekannt. Die Art *Lycaena dispar* konnte innerhalb des Plangebiets festgestellt werden. Im Zuge der Untersuchung der Tagfalter konnte festgestellt werden, dass die im Plangebiet befindlichen Wiesen eine geringere Attraktivität als die umliegenden Wiesen besitzen. Um einen Ausgleich für die potentiell entfallenden Flächen zu leisten werden entlang des Weihers Futterpflanzen für den Feuerfalter angepflanzt.

Reptilien

Das Plangebiet weist geeignete Habitate für die Arten *Podacris muralis* (welche auch bei der Begehung festgestellt wurde) oder *Lacerta agilis* auf. Es gibt innerhalb des Plangebiets sonnenexponierte Stein-, Rasen- und Totholzstrukturen, welche den Arten als Jagd- und Reproduktionshabitat dienen können.

Fledermäuse

Im Plangebiet befinden sich mehrere Bäume, welche als Höhlenbäume in Frage kommen. Zudem befinden sich an den Gebäuden im direkten Umfeld vermutlich ebenfalls geeignete Habitatstrukturen. Da die Bäume im Zuge der Bebauung aber erhalten bleiben sind keine negativen Auswirkungen auf Individuen geschützter Arten zu erwarten

Amphibien

Der Weiher innerhalb des Plangebiets ist zwar künstlich angelegt, dennoch sehr strukturreich und naturnah. Es konnten bei der Begehung 3 Individuen der Gattung *Pelophylax* festgestellt. Trotz des Fischbesatzes ist eine Reproduktion der Arten innerhalb des Plangebiets anzunehmen. Der Teich wird jedoch erhalten.

Avifauna

Das Plangebiet weist eine Vielzahl von Habitaten auf. Durch den hohen Strukturreichtum befinden sich im Plangebiet geeignete Strukturen für Offenlandarten, höhlenbrütende Arten und Waldarten. Im Zuge der Begehung konnte in der Nähe des Teiches ein Eisvogel beobachtet werden. Da die Bäume und der Teich nicht Teil des Eingriffsgebiets sind, können negative Auswirkungen auf die Avifauna mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.

- Während der Bauphase muss das Baufeld gegen einwandernde Reptilien und Amphibien durch geeignete Schutzzäune gesichert werden, sofern die Bauarbeiten in der Aktivitätsphase der potenziell betroffenen Arten stattfinden.
- Vor Baubeginn muss das Baufeld in mehreren Begehungen durch einen qualifizierten Fachgutachter auf planungsrelevante Reptilien- und Amphibienarten kontrolliert werden
- Kartierung der Tagfaltervorkommen hat im Zeitraum vom 30.5 bis 18.08 im Zuge von 5 Begehungen stattgefunden

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Quellen-

- verzeichnis
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: <http://www.moose-deutschland.de/> (...)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland: [http://www.nabu-saar.de/...](http://www.nabu-saar.de/)
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.